

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 16

15. April 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Manövermeldung	164
2.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 22.03.2021	165/166
3.	Manövermeldung	167
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach	168/169
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels	170/171
6.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Amtliche Bekanntmachung für den Landkreis Straubing-Bogen wird amtlich festgestellt, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen (11.04., 12.04. und 13.04 2021) überschritten ist	172

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

3./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen

Art und Name:

BBS S-Boot

Übungsraum:

**Landkreis Straubing-Bogen – Landkreis Deggendorf
Donauabschnitt zwischen Aholfing und Niederalteich (Flusskilometer 2321 – 2271)**

Voraussichtliche Ballungsräume:

**Aholfing – Obermotzing – Bogen – Herrmannsdorf – Ainbrach – Pfelling – Iribach – Waltendorf -
Mariaposching**

Besonderheiten:

**Erlernen der Binnenschiffsfahrtverordnung und vorschriftsgemäßes Bedienen des S-Bootes.
Die Übung findet im freien Gelände und auf dem Standortübungsplatz Bogen statt.**

Zeit:

01.05. – 21.05.2021

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegend-gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 22.03.2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d .F. vom 29.Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert am 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl S, 82) zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 598) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

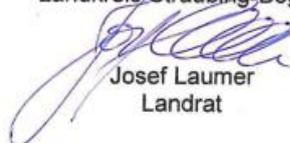
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„47“ in der Gemeinde Neukirchen vom 22.03.2021

§ 2

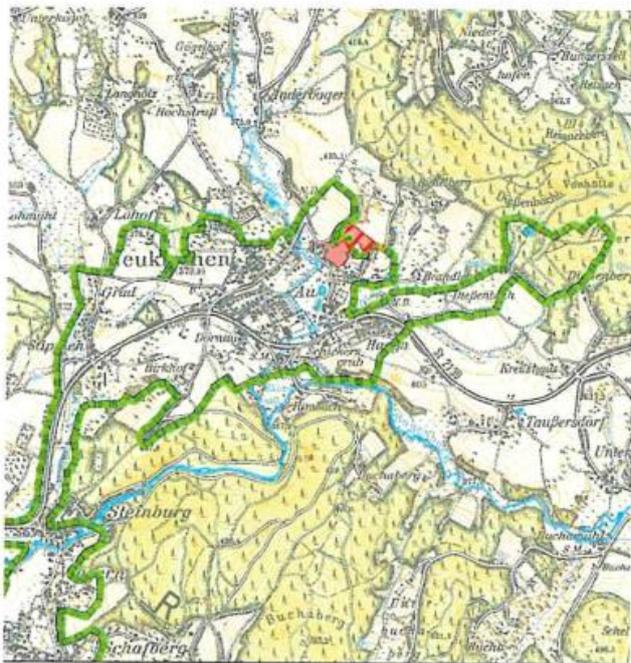
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 22.03.2021
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Anlage
zur
Verordnung vom 22.03.2021
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

- Landschaftsschutzgebiet
"Bayerischer Wald"
- Herausnahmefläche aus dem
Landschaftsschutzgebiet: ca. 1,5 ha
- Geltungsbereich Bebauungsplan WA
Böhler Feld

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat



MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS Kw.20“ SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Gelsehöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

17.05. – 21.05.2021

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üübenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Mitterfels-Haselbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 228.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt auf 360.000,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 festgesetzt auf 204 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.764,7058 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Mitterfels, 31.03.2021
Schulverband Mitterfels-Haselbach

gez.

Haas
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, 31.03.2021
Schulverband Mitterfels-Haselbach

gez.

Haas
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Ascha-Falkenfels folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 352.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt auf 261.400,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 festgesetzt auf 88 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.970,4545 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Mitterfels, 31.03.2021
Schulverband Ascha - Falkenfels

gez.

Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, 31.03.2021
Schulverband Ascha - Falkenfels

gez.

Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender



Landratsamt
Straubing-Bogen



Aktenzeichen: 31-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Straubing-Bogen wird amtlich festgestellt, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen (11.04., 12.04. und 13.04.2021) überschritten ist.

Ab dem **15.04.2021** gelten damit für Ladengeschäfte im Landkreis Straubing-Bogen folgende Regelungen:

1. Der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel dürfen weiterhin öffnen.

Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen (FFP2-Maskenpflicht, Beschränkung der Kundenzahl etc.).

Für die Kunden besteht keine Testverpflichtung.

2. Für alle anderen Ladengeschäfte ist nur noch die Abholung vorbestellter Ware zulässig ("Click and Collect").

Auch hier gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Für das Abholen der vorbestellten Ware besteht keine Testverpflichtung.

Straubing, 14.04.2021

Aumer
Regierungsdirektorin